

► Umsatzsteuer

### Abschnitt 4.20.1 UStAE: BMF erweitert den Begriff des Theaters

┆ Nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a UStG gilt für Eintrittskarten u. a. für Theater und für vergleichbare Darbietungen ausübender Künstler der ermäßigte Steuersatz. Das BMF hat jetzt die Definition dessen, was unter Theater fällt, erweitert und Abschnitt 4.20.1 UStAE entsprechend geändert. Das ist auch für Stiftungen relevant, die kulturelle Leistungen erbringen. ┆

Ein Theater liegt demnach vor, wenn Personen in irgendeiner Weise auf einer Bühne vor einem Publikum ein Stück zur Aufführung bringen oder eine für Zuschauer bestimmte Aufführung durch eine Person erfolgt. Eine bestimmte Zuschauerzahl ist nicht erforderlich.

Zu den Theatervorführungen zählen demnach nicht nur Aufführungen von Theaterstücken im engeren Sinne sowie Opern und Operetten, sondern auch Darbietungen der Pantomime und Tanzkunst, der Kleinkunst, der Eisrevuen und des Varietés bis hin zu Puppenspielen. Begünstigt sind auch Mischformen von Sprech-, Musik- und Tanzdarbietungen. Anders als bisher zählt das BMF zu den begünstigten Veranstaltungen jetzt auch politische Kabarets, Varietéaufführungen und sonstige Veranstaltungen der Kleinkunst. Nicht unter die Ermäßigung fallen dagegen Filmvorführungen und reine Autorenlesungen vor Publikum. Als Nebenleistungen ebenfalls begünstigt sind die Aufbewahrung der Garderobe, der Verkauf von Programmen und die Vermietung von Operngläsern (BMF, Schreiben vom 12.11.2020, Az. III C 3 – S 7177/17/10001, Abruf-Nr. 219043).

► Spenden

### Spenden an gemeinnützige notleidende Tochtergesellschaft

┆ Zuwendungen eines gemeinnützigen Vereins an seine gemeinnützige Tochtergesellschaft (gGmbH) können als Spenden berücksichtigt werden, wenn die Förderung der Satzungszwecke das Hauptmotiv ist (und die finanzielle Förderung der gGmbH nur ein Nebeneffekt). Dies hat das FG Rheinland-Pfalz entschieden. ┆

Begründung: Auch gemeinnützige Körperschaften können Spenden, soweit sie aus ihrem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stammen, mit steuerlicher Wirkung leisten. Das setzt aber voraus, dass die Spende dazu dient, die satzungsgemäßen Zwecke der Körperschaft zu erfüllen. Sie darf nicht aus Gründen des Gesellschaftsverhältnisses, sondern muss aus altruistischen Motiven erfolgen. Das war hier nach Überzeugung des FG der Fall. Die „Mutter“ hatte die Mittel gespendet, ohne der „Tochter“ vorzugeben, wofür sie diese konkret einsetzen musste. Dass die gGmbH durch die Zuwendung im Ganzen finanziell besser aufgestellt wurde, war für das FG nur ein günstiger Nebeneffekt. Die Zuwendung war nicht durch die gesellschaftsrechtliche Bindung von „Mutter“ und „Tochter“ veranlasst. Sie war freiwillig und ohne Gegenleistung erfolgt. Dem Spendenabzug im Rahmen der festgelegten Höchstgrenzen stand somit nichts entgegen (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 07.10.2020, Az. 1 K 1264/19, Abruf-Nr. 220438, Az. beim BFH: I R 52/20).

Neues zur Umsatz-  
besteuerung im  
kulturellen Bereich

Ist die Spende aus  
altruistischen  
Motiven erfolgt?